

# Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Vorlage - Nr.: BV-064/2020  
Datum: 15.10.2020  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## **Betr.: Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Kuhlen-Wendorf für das Haushaltsjahr 2020**

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum Gremium  
26.10.2020 Haupt- und Finanzausschuss Kuhlen-Wendorf  
29.10.2020 Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020.

### **Begründung:**

Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter und insbesondere mit wegfallender dauerhafter Leistungsfähigkeit sind verpflichtet, vorrangig den Haushalt zu konsolidieren. Grundlage dafür ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches für die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Wiedererlangung ihrer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit die konzeptionelle Grundlage darstellt. Damit ist das Haushaltssicherungskonzept die übergeordnete Planungs- und Handlungsvorgabe, mit dem die konkreten Vorstellungen zur finanziellen Entwicklung verbindlich im Sinne einer Selbstbindung festgelegt werden. Diese sind jährlich fortzuschreiben. Dabei ist der Finanzplanungszeitraum von 3 Vorausjahren möglichst nicht erheblich zu überschreiten.

Die Genehmigung des 1. Nachtragshaushaltes 2020 der Gemeinde Kuhlen-Wendorf steht unter dem Vorbehalt der Fortschreibung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes für 2020.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

**Anlagen:**

**Fortführung des  
Haushaltssicherungskonzeptes 2013**

**der Gemeinde Kuhlen-Wendorf**

**für das Jahr 2020**

**und die Finanzplanjahre 2021-2023**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Gesetzliche Grundlagen .....	3
2. Ausgangslage/Haushaltssituation.....	3
3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen.....	6
4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes .....	18
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung .....	20
6.Fazit und Ausblick .....	22

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

### **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011:**

#### § 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 6:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

#### § 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 7 und Absatz 8:

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen. Negative Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden, durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben oder sich der Konsolidierungszeitraum verlängert.

## **2. Ausgangslage/Haushaltssituation**

### **2.1. 1.Nachtragshaushalt 2020**

Die Aufstellung des 1.Nachtragshaushaltes 2020 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) zuletzt geändert am 09.April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und des Orientierungsdatenerlasses vom 30. Oktober 2019 und der Hinweise zu den Haushalten für das Haushaltsjahr 2019 vom Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 20.11.2018 und i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg - Vorpommern vom 01.04.2020.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen in den vergangenen Jahren kann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2020 und in den Folgejahren nicht erreicht werden. Im Finanzhaushalt ist der Ausgleich 2020 sowie in den Folgejahren gegeben.

#### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.



## 2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2023

### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 90.178 €.

Finanzhaushalt	2017	2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023
	IST	vorl. IST	vorl. IST	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	115.158 €	75.046 €	210.056 €	370.378 €	370.378 €	259.678 €	190.178 €	139.278 €
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen vor Planmäßiger Tilgung	-40.112 €	135.010 €	160.322 €	-71.400 €	-110.700 €	-69.500 €	-50.900 €	-49.100 €
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Haushaltsausgleich Finanzhaushalt</b>	<b>75.046 €</b>	<b>210.056 €</b>	<b>370.378 €</b>	<b>298.978 €</b>	<b>259.678 €</b>	<b>190.178 €</b>	<b>139.278 €</b>	<b>90.178 €</b>

### Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2023 keinen Haushaltsausgleich aus. Bis zum Finanzplanjahr 2023 verbleibt ein negativer Ergebnisvortrag in Höhe von -400.186 €.

Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2023 ergibt sich folgendes Bild:

Kuhlen-Wendorf	Jahres- ergebnis 2017	vorl. Ergebnis 2018	vorl. Ergebnis 2019*	Haushalts- jahr 2020	1. Nachtrag 2020	Finanzplan- jahr 2021	Finanzplan- jahr 2022	Finanzplan- jahr 2023
Erträge	855.530	1.159.621	1.116.174	943.000	1.118.700	986.000	978.900	977.900
Aufwendungen	956.079	964.391	1.036.822	1.072.300	1.175.900	1.111.000	1.082.800	1.079.500
Auflösung sonst. SP	0							
Außerordentliche Erträge		2.017						
Außerordentliche Aufwendungen								
<b>JE vor Rücklagenentnahme</b>	<b>-100.549</b>	<b>197.248</b>	<b>79.352</b>	<b>-129.300</b>	<b>-57.200</b>	<b>-125.000</b>	<b>-103.900</b>	<b>-101.600</b>
abzüglich								
Aufl. Sonderposten	107.649	115.456	112.100	115.300	115.300	110.600	104.500	103.500
Abschreibungen	176.447	185.576	182.500	173.600	173.800	166.500	158.000	156.500
Saldo	-68.798	-70.120	-70.400	-58.300	-58.500	-55.900	-53.500	-53.000
Entnahme aus allg. Kapitalrücklage	8.443	8.443	8.500	8.500	8.500			
Entnahme aus KR f.in.v. SZ	0	0	0	25.100	45.300			
Einstellung in FAR								
Entnahme aus FAR	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>JE nach Rücklagenveränderung</b>	<b>-92.107</b>	<b>205.690</b>	<b>87.852</b>	<b>-95.700</b>	<b>-3.400</b>	<b>-125.000</b>	<b>-103.900</b>	<b>-101.600</b>
Ergebnisvortrag aus VJ	-267.722	-359.829	-154.139	-66.286	-66.286	-69.686	-194.686	-298.586
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-359.829</b>	<b>-154.139</b>	<b>-66.286</b>	<b>-161.986</b>	<b>-69.686</b>	<b>-194.686</b>	<b>-298.586</b>	<b>-400.186</b>
Zuführung KR f. invest. SZ								

Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2021 bis 2023 einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich -110.166 € aus.

Mit der Planung des Doppelhaushaltes 2021/2022 werden gemäß Orientierungserlass vom 02.10.2020 alle Einnahmen und Ausgaben des Ergebnishaushaltes überarbeitet und unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzeptes notwendige Ausgaben geplant und die Einnahmen so realitätsnah wie möglich eingesetzt. Entscheidend bei der Gewerbesteuer sind

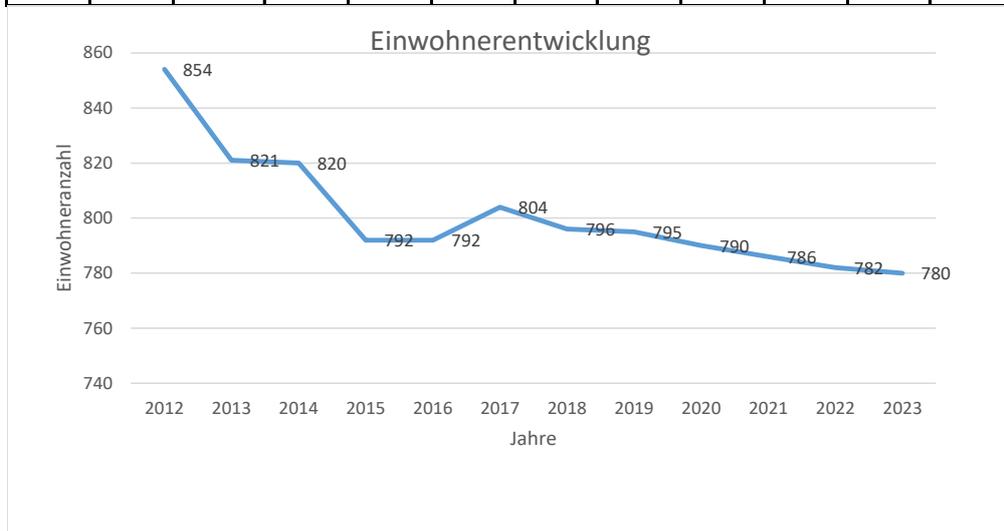
die tatsächlichen Einnahmen im Haushaltsjahr 2020, welche entscheidend zur Verbesserung des Ergebnishaushaltes beitragen können.

### 3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen

Der Doppelhaushalt 2019/20 bildet den achten Plan nach Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Gemeinde konnte ein Vergleich mit den kameralen Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kameralen Ansätze mit den Ansätzen der doppischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

#### 3.1. Entwicklung Einwohner

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
854	821	820	792	792	804	796	795	790	786	782	780



Einwohner nach Geschlecht am 31.12.2017							
Stand: 12/ 2017							
	männlich	weiblich	gesamt	Alter		Anteil an gesamt	
				unter	über	in %	
				01-18	65	01-18	65
Blankenberg	191	195	386	43	89	11%	23%
Borkow	203	200	403	70	82	17%	20%
Brüel	1265	1306	2571	364	658	14%	26%
Dabel	695	703	1398	204	391	15%	28%
Hohen Pritz	182	172	354	57	80	16%	23%
Kloster Tempzin	288	283	571	100	85	18%	15%
Kobrow	223	195	418	64	86	15%	21%
Kuhlen-Wendorf	428	376	804	118	199	15%	25%
Mustin	204	193	397	46	106	12%	27%
Sternberg	2027	2195	4222	615	1225	15%	29%
Weitendorf	196	183	379	68	84	18%	22%
Witzin	219	215	434	69	84	16%	19%
	6121	6216	12337	1818	3169	15%	26%

Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist in den Jahren 2012 bis 2017 um 50 Einwohner gesunken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Dies spiegelt sich in deutlich geringeren Schlüsselzuweisungen wieder.

Hinzu kommt, dass die Gemeinde 118 Kinder unter 18 Jahre hat (2017). Das bedeutet hohe gemeindliche Anteile an den Kosten für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und an den Schulkosten.

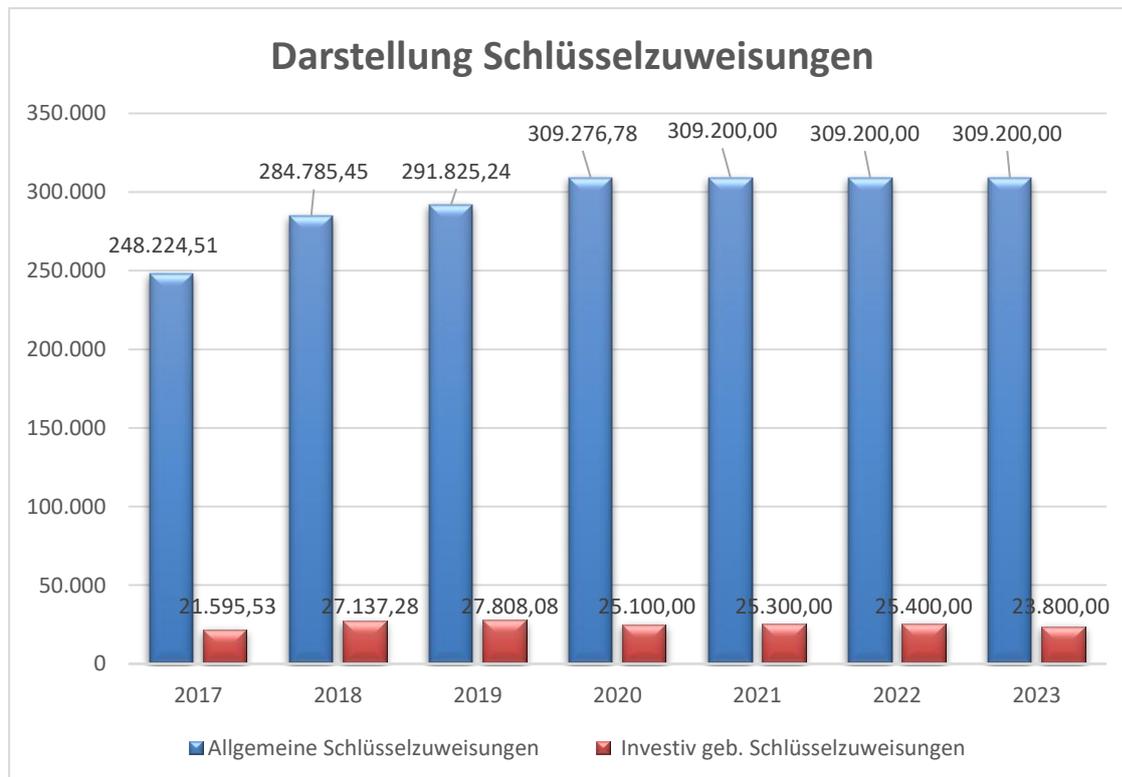
### 3.2. Analyse der Entwicklung der Steuererträge, Finanzaufweisungen und Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

Bezeichnung	Konto	2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023
		Ist	Ist	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
Grundsteuer A	40110000	45.634	42.878	44.800	44.800	44.800	44.800	44.800
Grundsteuer B	40120000	82.977	80.496	81.600	81.600	81.600	81.600	81.600
Gewerbesteuer	40130000	116.931	185.247	47.000	100.000	90.000	90.000	90.000
Eink.-u. Lohnsteuer	40210000	209.154	224.087	232.200	206.700	227.100	227.100	227.100
Umsatzsteueranteile	40220000	12.382	13.796	12.600	13.700	14.700	14.700	14.700
Hundesteuer	40320000	3.917	4.387	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Zweitwohnungssteuer	40340000	5.688	6.925	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700
Familienausgleich	40521000	35.838	36.872	37.900	0	0	0	0
Allg.Schlüsselzuweisungen	41111000	284.785	291.825	263.600	309.200	309.200	309.200	309.200
<b>Summe Erträge</b>		<b>797.305</b>	<b>886.513</b>	<b>729.400</b>	<b>765.700</b>	<b>777.100</b>	<b>777.100</b>	<b>777.100</b>
Gewerbest.-Umlage	54310000	14.601	17.889	4.600	9.800	8.800	8.800	8.800
Kreisumlage	54421000	243.030	275.085	284.300	291.200	291.200	291.200	291.200
Altfehlbetragsumlage	54421100	8.443	8.443	8.500	8.500	0	0	0
Amtsumlage	54422000	111.863	142.731	141.600	151.100	151.100	151.000	151.100
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>377.937</b>	<b>444.147</b>	<b>439.000</b>	<b>460.600</b>	<b>451.100</b>	<b>451.000</b>	<b>451.100</b>
<b>Überschuss 1</b>		<b>419.369</b>	<b>442.366</b>	<b>290.400</b>	<b>305.100</b>	<b>326.000</b>	<b>326.100</b>	<b>326.000</b>
abzüglich:								
Schulumlage/Beiträge		72.740	74.653	93.000	93.000	93.000	93.000	93.000
Zuweisungen für Kita		80.288	85.452	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
		153.028	160.105	198.000	198.000	198.000	198.000	198.000
<b>Überschuss 2</b>		<b>266.341</b>	<b>282.261</b>	<b>92.400</b>	<b>107.100</b>	<b>128.000</b>	<b>128.100</b>	<b>128.000</b>
Nachrichtlich:								
investive allgemeine SZ	20120000	8.443	8.500	0	0	0	0	0
Infrastrukturpauschale	20120003	0	0	0	42.500	57.500	57.500	0

### 3.2.1. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

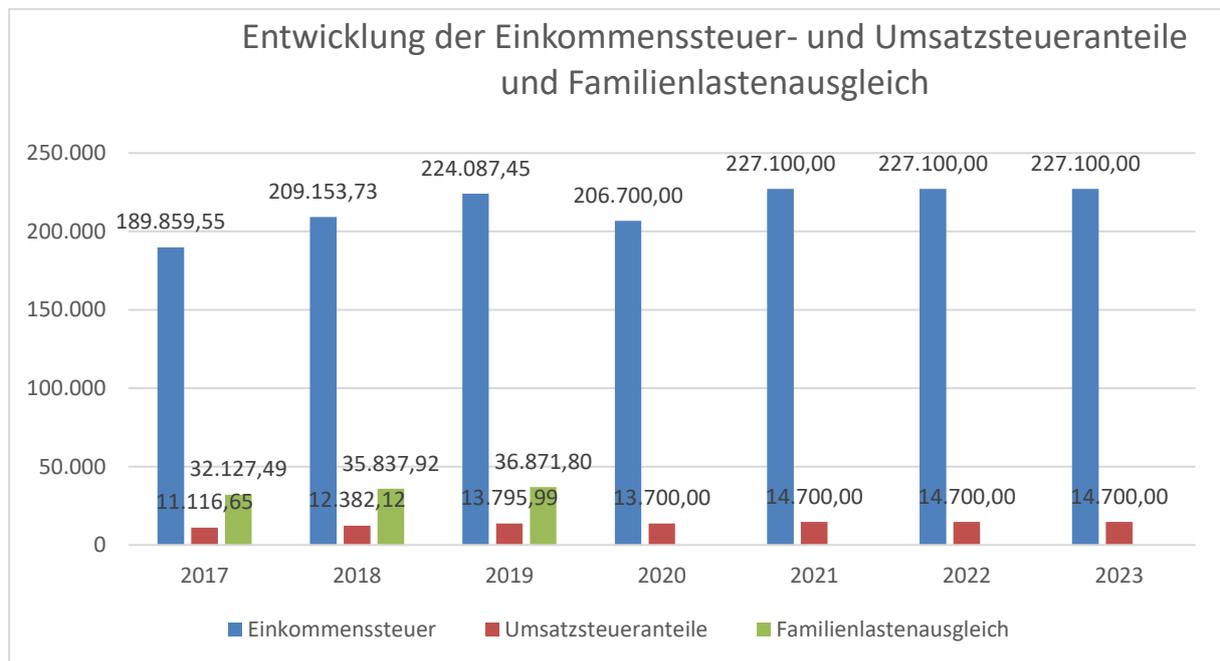
	Allgemeine Schlüsselzuweisungen Konto 41111000	Investiv geb. Schlüsselzuweisungen Konto 20120000
<b>2017</b>	248.224,51	21.595,53
<b>2018</b>	284.785,45	27.137,28
<b>2019</b>	291.825,24	27.808,08
<b>2020</b>	309.276,78	0
<b>2021</b>	309.200,00	0
<b>2022</b>	309.200,00	0
<b>2023</b>	309.200,00	0



Die Gemeinde erhält im Jahr 2020 Schlüsselzuweisungen laufende Zwecke in Höhe von 309.276,78 €. Das sind in etwa 17.450 € mehr gegenüber dem Vorjahr.

### 3.2.2. Entwicklung der Einkommenssteuer- und Umsatzsteueranteile und Familienlastenausgleich

	<b>Einkommenssteuer Konto 40210000</b>	<b>Umsatzsteueranteile Konto 40220000</b>	<b>Familienlastenausgleich Konto 40521000</b>
<b>2017</b>	189.859,55	11.116,65	32.127,49
<b>2018</b>	209.153,73	12.382,12	35.837,92
<b>2019</b>	224.087,45	13.795,99	36.871,80
<b>2020</b>	206.700,00	13.700,00	0,00
<b>2021</b>	227.100,00	14.700,00	0,00
<b>2022</b>	227.100,00	14.700,00	0,00
<b>2023</b>	227.100,00	14.700,00	0,00

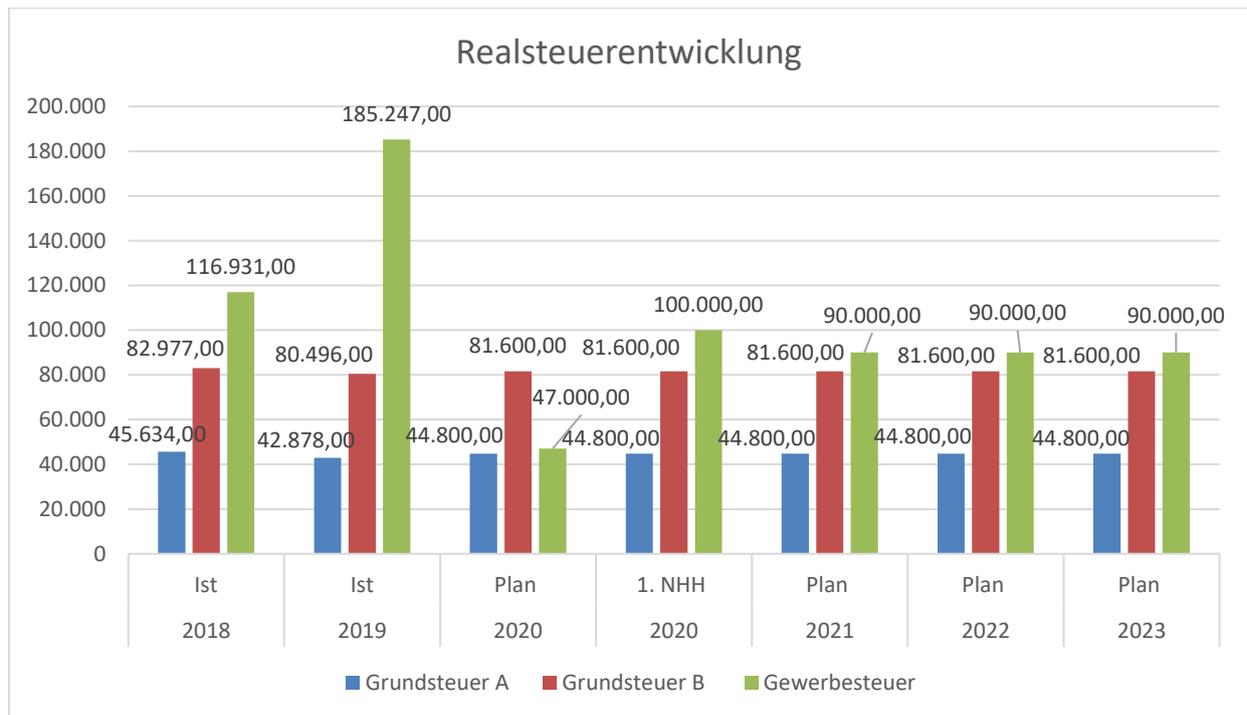


Aufgrund des Wegfalls des Familienlastenausgleichs fehlen ab 2020 durchschnittlich 39.600 € / Jahr im Finanzplanungszeitraum.

Dieser Fehlbetrag kann durch die höheren Schlüsselzuweisungen nicht gedeckt werden.

### 3.2.3. Entwicklung der Realsteuererträge

Bezeichnung	Konto	2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023
		Ist	Ist	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
Grundsteuer A	40110000	45.634,00	42.878,00	44.800,00	44.800,00	44.800,00	44.800,00	44.800,00
Grundsteuer B	40120000	82.977,00	80.496,00	81.600,00	81.600,00	81.600,00	81.600,00	81.600,00
Gewerbsteuer	40130000	116.931,00	185.247,00	47.000,00	100.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00



Durch die Anhebung der Hebesätze über dem Landesdurchschnitt ab 2018 erhöhen sich insbesondere die Grundsteuererträge. Gewerbesteuererträge sind weiterhin schwer kalkulierbar, da die Vorausleistungsbescheide vom Finanzamt entsprechend der eingereichten Jahresabschlüsse der Unternehmen geändert werden.

	Gem	Gem	Gem	Gem	Gem	Landesdurchschnitt				Amtsdurchschnitt
	2020	2019	2018	2017	2016	2016	2017	2018	2019	2018
Grundsteuer A	327	327	327	320	298	307	307	307	307	333
Grundsteuer B	400	400	400	380	373	370	396	396	396	395
Gewerbsteuer	360	360	360	336	336	330	348	348	348	363

### 3.2.4. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Stadt zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die

Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

Die Amtsumlage und Kreisumlage unterlagen in den vergangenen Jahren erheblichen steuerkraftabhängigen Schwankungen.

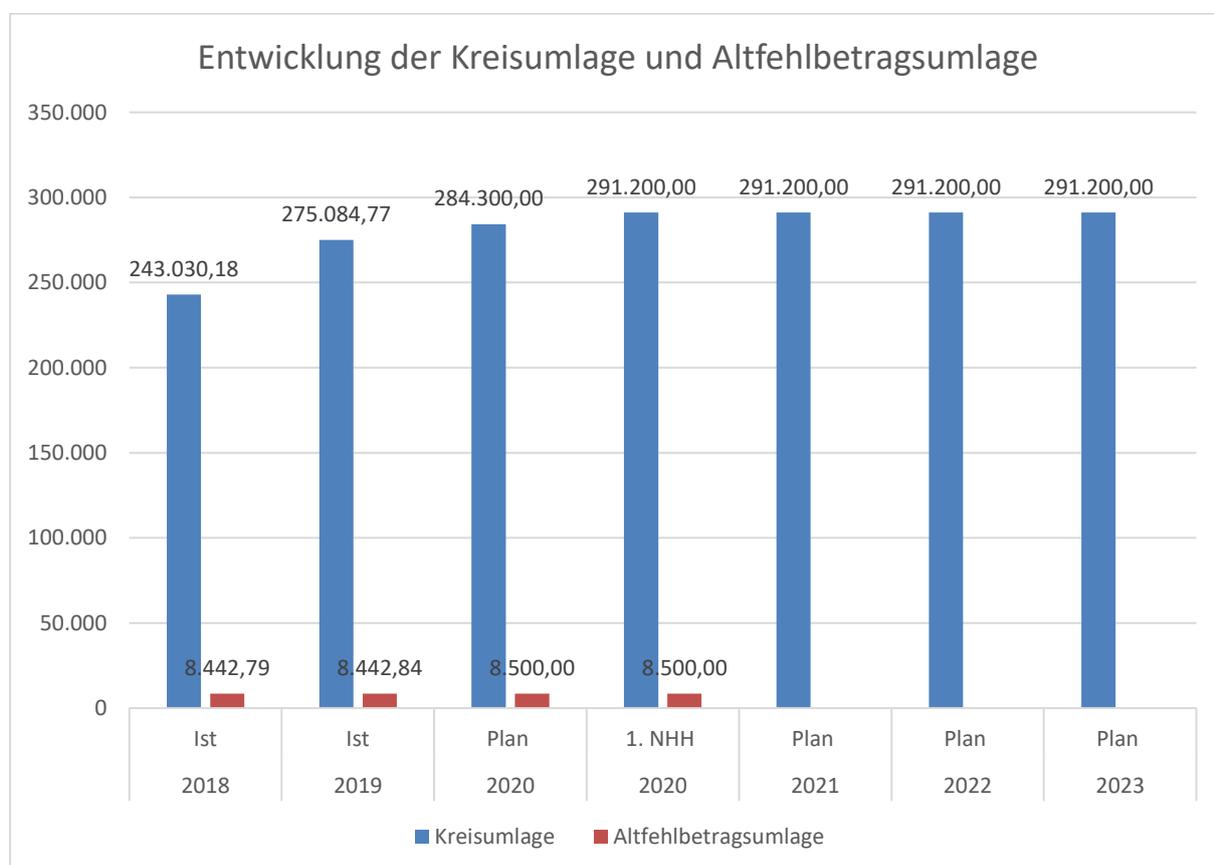
### Entwicklung der Kreisumlage

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
<b>KU</b>	41,20	41,20	41,20	46,64	43,00	43,00	43,87	43,87	44,80	42,80	40,80	39,90	39,90
<b>AFU</b>					3,64%	8.443	8.443	8.443	8.443	8.443	8.443	8.443	8.443

**Altfehlbetragsumlage:** Altfehlbetragsumlage: Gemäß einer vom Kreistag beschlossenen Satzung zur Festlegung der Altfehlbetragsumlage hat die Gemeindevertretung beschlossen, Ihren Anteil an der Umlage in 8 Raten a 8.442,79 € zinslos zu zahlen.

Der Kreisumlage-Hebesatz bleibt 2020 unverändert gegenüber 2019. **Dennoch steigt die Kreisumlage um 16.100 €** aufgrund gestiegener Umlagekraftmesszahlen (neues FAG ab 2020)

.Bezeichnung	Konto	2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023
		Ist	Ist	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
<b>Kreisumlage</b>	54421000	243.030,18	275.084,77	284.300,00	291.200,00	291.200,00	291.200,00	291.200,00
<b>Altfehlbetragsumlage</b>	54421100	8.442,79	8.442,84	8.500,00	8.500,00			



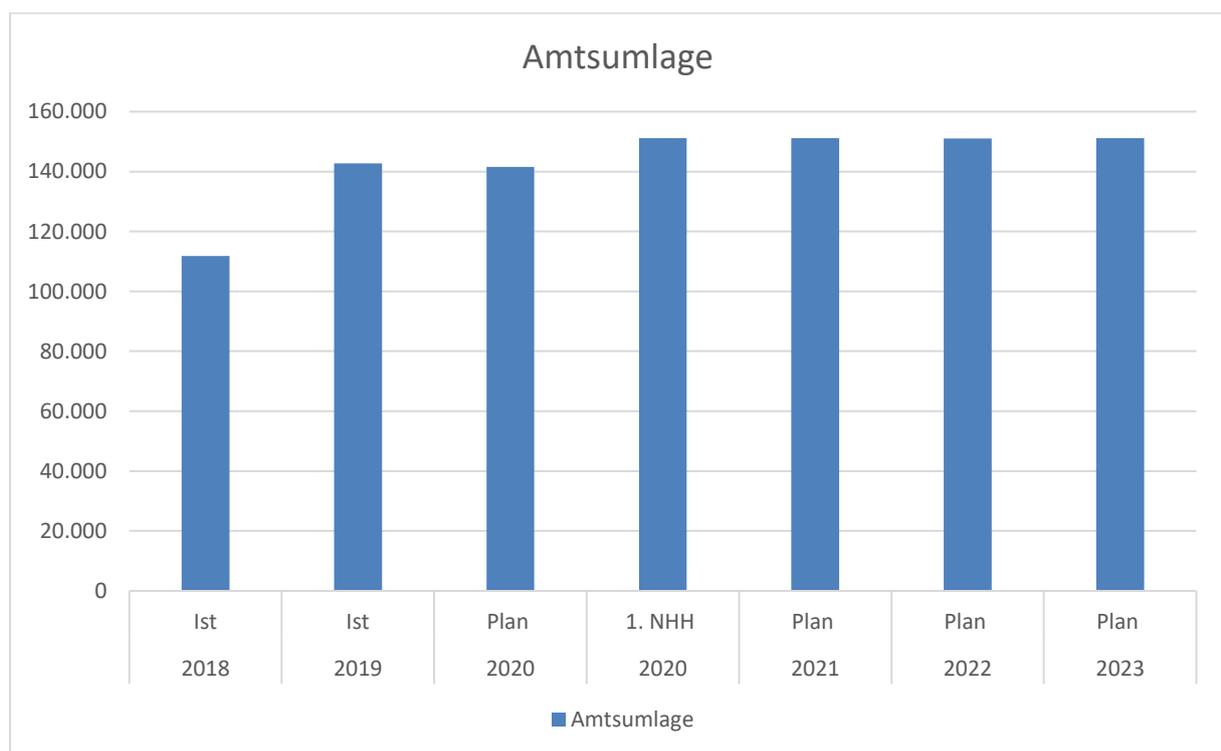
Circa 94% der Schlüsselzuweisungen hat die Gemeinde an Kreisumlage abzuführen. Die im Zuge der Änderung des FAG M-V erzielten Mehreinnahmen bei Schlüsselzuweisungen werden durch Wegfall des Familienlastenausgleiches, Erhöhung Kreisumlage sowie Amtsumlage aufgehoben. Die Verringerung des negativen Jahresergebnisses kann die Gemeinde nicht ohne weitere Zuweisungen (FAG) allein durch Einsparungen erreichen.

#### Entwicklung der Amtsumlage

Soweit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage). Andere Erträge und Einzahlungen sind Zuweisungen des Landes für die gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Konnexitätszuweisungen. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend. Über die Amtsumlagen der Mitgliedsgemeinden des Amtes werden der Amtsausschuss, die Amtsfeuerwehr, die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Stadt Sternberg und die Kredite finanziert.

Mittelfristige Entwicklung der Amtsumlagen:

Bezeichnung	Konto	2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023
		Ist	Ist	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
<b>Amtsumlage</b>	54422000	111.862,67	142.730,63	141.600,00	151.100,00	151.100,00	151.000,00	151.100,00



### 3.3. Personalaufwendungen

Bezeichnung	Produkt	2017	2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023
		Ist	vorl. Ist	vorl. Ist	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
Gemeindevertretung	111040	13.760	13.635	15.177	11.500	20.000	20.000	20.100	20.100
Bauhof	114030	17.909	16.777	25.461	29.400	37.400	37.700	38.100	38.400
Freiwillige Feuerwehr	126050	8.154	8.169	8.797	8.300	8.500	8.300	8.300	8.300
Dorfgemeinschaftshaus	573020	3.266	3.429	3.531	2.400	3.700	3.700	3.800	3.800
		<b>43.090</b>	<b>42.010</b>	<b>52.967</b>	<b>51.600</b>	<b>69.600</b>	<b>69.700</b>	<b>70.300</b>	<b>70.600</b>
Gesamtaufwendungen		956.079	964.391	858.007	1.072.300	1.175.900	1.111.000	1.082.800	1.079.500
Anteil Aufwendungen in %		5%	4%	6%	5%	6%	6%	6%	7%

Ursache der Veränderungen in den Personalaufwendungen:

2018 – 2023: Jährliche Steigerung nach Tarifverhandlungen

2019 – 2020: Tarifsteigerungen und Veränderungen der Entgeltgruppen Bauhof

### 3.4. Besondere Aufwendungen 2020

In diesem Punkt sind Aufwendungen dargestellt, die den 1.Nachtragshaushalt 2020 besonders belasten:

Produkt		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Erläuterungen
		IST	vorl.IST	vorl.IST	1.NHH	Plan	Plan	Plan	
511000	Räuml. Planungs- und - Entwicklungsmaßnahmen				18.500				Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Aufwendungen
541000	Gemeindestraßen				30.000				Baumpflege
611000	Steuern, Allgemeinde Zuweisungen				21.600	14.500	11.500	9.900	Höhere Umlagen
		0	0	0	70.100	14.500	11.500	9.900	

#### Produkt 511000:

Für den B-Plan Nr. 8 "Ortslage Ort Wendorf" entstehen aufgrund zusätzlicher Kosten wie Vermessung (Lage- u. Höhenplan), Baugrundgutachten u. Schallschutzgutachten erhöhte Kosten.

#### Produkt 541000:

Die notwendigen und unabweisbaren Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrsraumes durch die Ausführung von Lichtraumprofilschnitten an diversen Bäumen (Baumpflege) müssen dringend durchgeführt werden (Tessin, Weberin, Zschendorf). Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Es können keine Einsparung und kein Aufschub der Maßnahme vorgenommen werden.

Die vorgesehenen Baumpflegearbeiten sind nur mit Bereitstellung der Fördermittel in Höhe von 20.000 € realisierbar.

#### Produkt 611000:

Die Planzahlen für Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage wurden im 1. Nachtragshaushalt 2020 überarbeitet und korrigiert. Dadurch kommt es zu einer höheren Gewerbesteuerumlage. Durch höhere Steuerkraftmessen sind sowohl die Amtsumlage als auch die Kreisumlage angestiegen.

### 3.5. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (ab 2.000 €)

Produkt		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
		IST	vorl. IST	vorl. IST	1.NHH	Plan	Plan	Plan
114030	Bauhof, davon	9.113	5.292	5.665	21.300	21.300	21.200	21.200
5235	Fahrzeughaltung	6.866	3.898	5.246	19.400	19.400	19.400	19.400
5237	Unterhaltung BGA	703	804	296	1.000	1.000	1.000	1.000
126050	Feuerwehr, davon	19.875	14.937	24.386	18.800	19.100	19.100	19.100
5226	Strom	8.799	7.926	8.968	11.100	11.500	11.500	11.500
5231	Unterhaltung	269	671	165	1.000	1.000	1.000	1.000
5235	Fahrzeughaltung	6.953	3.857	10.705	4.000	4.000	4.000	4.000
5236	Unterhaltung Maschinen	645	1.005	645	700	700	700	700
5237	Unterhaltung BGA	2.872	590	1.590	600	600	600	600
541000	Gemeindestraßen, davon	33.037	45.717	26.824	82.500	42.200	42.000	42.000
5226	Strom	11.668	10.408	10.930	16.400	17.000	17.000	17.000
5233	Unterhaltung Straßen	9.720	22.790	9.557	20.000	10.000	10.000	10.000
52339	Unterhaltung Beleuchtung	8.129	6.700	4.374	10.000	10.000	10.000	10.000
5292	Baumpflege	3.520	4.718	1.964	35.000	5.000	5.000	5.000
543000	Landesstraßen	0	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000
544000	Bundesstraßen	0	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000
545000	Winterdienst	5.254	5.712	594	9.000	9.000	9.000	9.000
552000	Wasser-u. Bodenverband	43.116	43.443	40.892	43.600	43.600	43.600	43.600
553060	Friedhof, davon	920	1.794	6.722	8.000	8.100	8.100	8.100
5231	Unterhaltung	0	0	5.870	700	700	700	700
5233	Baumpflege	0	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
573020	Dorfgemeinschaftshaus, davon	12.917	5.181	4.844	9.500	9.500	9.500	9.500
5226	Strom	4.096	4.136	4.399	6.000	6.000	6.000	6.000
5231	Unterhaltung	8.254	292	0	2.000	2.000	2.000	2.000
	<b>Gesamt</b>	<b>124.231</b>	<b>122.077</b>	<b>109.927</b>	<b>194.700</b>	<b>154.800</b>	<b>154.500</b>	<b>154.500</b>
	<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>956.079</b>	<b>964.391</b>	<b>854.322</b>	<b>1.175.900</b>	<b>1.111.000</b>	<b>1.082.800</b>	<b>1.079.500</b>
	<b>Dienstleistungen in Prozent</b>	<b>13%</b>	<b>13%</b>	<b>13%</b>	<b>17%</b>	<b>14%</b>	<b>14%</b>	<b>14%</b>

Mehrausgaben im Bereich Unterhaltung durch Instandsetzungstau aus Vorjahren.

### 3.6. Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung:

		2016	2017	2018	2019	2020
		EH	EH	EH	EH	EH
	SK	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan
Gemeinde Kita (Crivitz, Cambs, Stbg.)	36100.54143	15.040	5.698	12.824	23.972	
Kita VS	36100.541512	24.103	21.397	19.591	15.650	
Tagespflege	36100.541516	2.559	4.250	2.467	4.862	
Sonstige	36100.541513	29.672	33.611	46.614	40.444	
Hort SV STB	36100.54144	2.088	961	592	524	
Gem. anteile an LK LWL/ PCH	36100.54143					105.000
<b>Gesamt</b>		<b>73.462</b>	<b>65.917</b>	<b>82.088</b>	<b>85.452</b>	<b>105.000</b>
<b>Gesamtaufwendungen</b>		<b>931.237</b>	<b>956.214</b>	<b>960.300</b>	<b>1.119.700</b>	<b>1.071.800</b>

Auf der Grundlage des neuen Kindertagesförderungsgesetzes –KiföG M-V vom 4. September 2019 wurden auch die Zahlungsmodalitäten für die Gemeindeanteile ab 2020 geändert. Bis dahin wurden die entsprechenden Gemeindeanteile an die verschiedenen Träger der Kitas (unterschieden nach Krippe, Kindergarten + ganztags, teilzeit, halbtags) überwiesen.

Ab dem Jahr 2020 wird eine einheitliche landesweite Gemeindepauschale pro Kind (unabhängig von Förderart und –umfang) an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt.

Gemäß §27 Absatz 1 KiföG M-V beteiligen sich die Gemeinden nunmehr mit einer kindbezogenen Pauschale an den Kosten der Kindertagesförderung für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die kindbezogene Pauschale beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 EUR.

Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzt.

Grundlage für die Zahlung der Gemeindeanteile bilden die belegten Plätze in der Kindertagesförderung zum Monat März des Vorjahres. Eine Abrechnung der tatsächlich belegten Plätze und daraus resultierender Nach- oder Rückzahlungen soll quartalsweise erfolgen. Die Gemeinde Kuhlen/ Wendorf hatte nach der Stichtagsermittlung im März 2019: 54 Kinder.

Im 1. Nachtragshaushalt 2020 wurde die Kinderzahl unter Berücksichtigung der noch anstehenden Berichtigungen durch den Landkreis und der aktuellen Kinderzahlen und Geburten auf 59 erhöht. Die entsprechende Plansumme ist unter dem Produktsachkonto 361000.54143000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Landkreis) in Höhe von 105.000 Euro ausgewiesen.

### 3.7. Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Schulen:

Für die Mitgliedschaft in der Amtsschule sind Schulumlagen zu zahlen:

	SZ		2016		SZ		2017		SZ		2018	
	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS
<b>Schulumlage</b>			1.469	1.557			1.500	1.500			1.500	1.600
Brüel	63	73	92.547	113.661	56	64	84.000	96.000	56	64	84.000	102.400
Blankenberg	5	11	7.345	17.127	8	8	12.000	12.000	8	8	12.000	12.800
Kuhlen-Wendorf	23	14	33.787	21.798	19	12	28.500	18.000	19	12	28.500	19.200
Kloster Tempzin	7	7	10.283	10.899	20	18	30.000	27.000	20	18	30.000	28.800
<b>Gesamt</b>	<b>98</b>	<b>105</b>	<b>143.962</b>	<b>163.485</b>	<b>103</b>	<b>102</b>	<b>154.500</b>	<b>153.000</b>	<b>103</b>	<b>102</b>	<b>154.500</b>	<b>163.200</b>
				307.447				307.500				317.700

	SZ		2019		SZ		2020	
	GS	RS	GS	RS	GS	RS	GS	RS
<b>Schulumlage</b>			1.300	1.500			1.350	1.550
Brüel	59	58	76.700	87.000	55	57	74.250	88.350
Blankenberg	11	4	14.300	6.000	13	3	17.550	4.650
Kuhlen-Wendorf	25	12	32.500	18.000	23	13	31.050	20.150
Kloster Tempzin	20	21	26.000	31.500	19	21	25.650	32.550
<b>Gesamt</b>	<b>115</b>	<b>95</b>	<b>149.500</b>	<b>142.500</b>	<b>110</b>	<b>94</b>	<b>148.500</b>	<b>145.700</b>
				292.000				294.200

Die Zahlung der Umlage erfolgt von den Mitgliedsgemeinden:

1. für den Bereich Grundschule und Regionalen Schule auf der Grundlage der Schülerzahlen Entwicklung der Schulumlagen je Mitgliedsgemeinde:  
per Herbststatistik für das laufende Schuljahr und

2. die Gemeinden, die den öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht unterzeichnet haben, zahlen Schulkostenbeiträge entsprechend dem Schulgesetz.

Zusammenfassung:

		2016	2017	2018	2019	2020
		EH	EH	EH	EH	EH
	SK	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan
Amtsschule+KGS	54143	58.816	58.200	62.636	65.428	79.000
Private Schule	54151	5.850	7.324	7.505	6.824	12.500
SV Sternberg	54144	1.233	1.306	2.599	2.401	1.500
<b>Gesamt</b>		<b>58.816</b>	<b>66.830</b>	<b>72.740</b>	<b>74.653</b>	<b>93.000</b>
<b>Gesamtaufwendungen</b>		<b>931.237</b>	<b>956.214</b>	<b>960.300</b>	<b>1.119.700</b>	<b>1.071.800</b>
<b>Aufwendungen in %</b>		<b>6%</b>	<b>7%</b>	<b>8%</b>	<b>7%</b>	<b>9%</b>

**Ursachen für höheren Zuschussbedarf:**

- Gegenüber den Vorjahren besuchen mehr Schüler die Bildungseinrichtungen in der Region und darüber hinaus.
- Höhere Schulkostenbeiträge
- Vereinbarung mit dem Landkreis zur die Zahlung von Schulkostenbeiträgen für den Regionalschuleteil der Kooperativen Gesamtschule in Sternberg

### 3.8. Übersicht Nettoausgaben „Freiwillige Aufgaben“

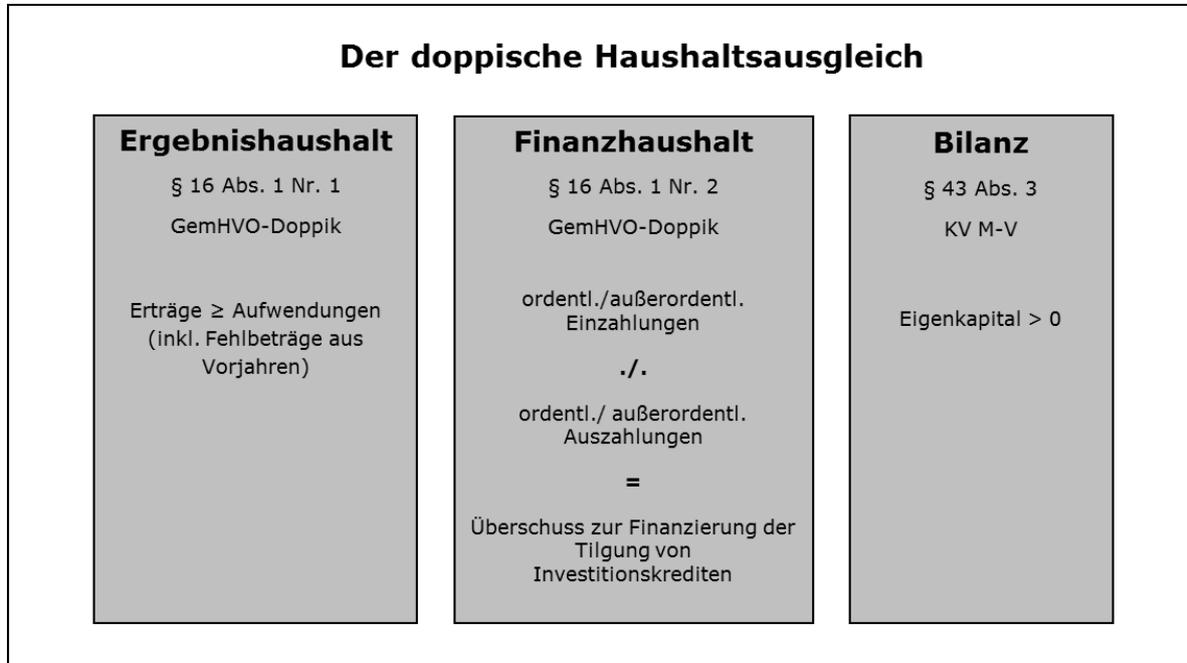
Produkt	SK		2018	2019	2020	2020	2021	2022	2023
			IST	vorl. IST	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
111040	5692	Repräsentation, Verfügungsmittel	1.675	2.296	1.700	2.000	2.000	2.000	2.000
114050	5642	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden (Städte-u.Gemeindetag)	1.105	695	800	800	800	800	800
126050	5419	Kammeradschaftskasse FFW	1.200	440	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
281000		Heimat- u. sonstige Kulturpflege	677	1.474	400	400	400	400	400
331000		Seniorenbetreuung	0	0	700	700	700	700	700
362000		Jugendarbeit	192	0	400	400	400	400	400
421000		Förderung des Sports	0	0	800	800	800	800	800
626000	5794	Verlustübernahmen STEWO GmbH	20.061	20.061	20.100	20.100	0	0	0
		<b>Freiwillige Leistungen</b>	<b>24.909</b>	<b>24.965</b>	<b>26.100</b>	<b>26.400</b>	<b>6.300</b>	<b>6.300</b>	<b>6.300</b>
		<b>Aufwendungen Ergebnishaushalt</b>	<b>964.391</b>	<b>1.040.507</b>	<b>1.072.300</b>	<b>1.175.900</b>	<b>1.111.000</b>	<b>1.082.800</b>	<b>1.079.500</b>
		<b>Anteil am Ergebnishaushalt</b>	<b>2,6%</b>	<b>2,4%</b>	<b>2,4%</b>	<b>2,2%</b>	<b>0,6%</b>	<b>0,6%</b>	<b>0,6%</b>

### **3.9. Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen:**

- Verringerung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen aus Vorjahren durch sinkende Einwohnerzahlen, mit dem neuen FAG sind höhere Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde Kuhlen-Wendorf eingestellt, welche durch Wegfall von Zuweisungen und Mehrausgaben bei Umlagen aufgebraucht werden
- Zunehmend höhere Bewirtschaftungskosten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung in den gemeindlichen Einrichtungen
- Zunehmend höherer Unterhaltungsaufwand insbesondere der Straßen, Instandhaltungstau insbesondere durch Minderansätze aus Vorjahren aufgrund fehlender Zuweisungen bzw. Haushaltssicherungskonzept
- Zunehmend höhere Personalkosten für die Pflege der gemeindlichen Grünflächen, Straßenränder u.ä.
- Stetig steigende Zuweisungen/Umlagen an Kindertagesstättengebühren und Schulumlagen
- Den Kommunen sind in den vergangenen Jahren weitere Aufgaben übertragen oder Standards erhöht worden, ohne dass ihnen dafür ein ausreichender finanzieller Ausgleich gewährt wurde (Ausstattung FFW und Kitas, Datenschutz, usw.)
- Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde befinden sich auf einem durchschnittlichen Niveau im Amtsbereich
- Die öffentlichen Gebäude der Gemeinde (Gemeindehaus in Kuhlen und das Vereinshaus in Müsselmow) sind für alle Einwohner in der Gemeinde geöffnet, insbesondere das Vereinshaus in Müsselmow wird in Eigenregie des Vereines geleitet, was ein wichtiger Beitrag für die Förderung der Jugendarbeit zum Ausdruck bringt
- Weiter steigende absolute Kreisumlagenbeiträge

#### 4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches insbesondere im Finanzhaushalt einher.



##### 4.1. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und

Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

#### **4.2. Handlungsfelder**

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

- Überprüfung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
- maßvolles Entgelt für die Nutzung des Vereinshauses für den Erwachsenensport;
- regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
- Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

## 5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

### 5.1. Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2020

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushalts-sicherungskonzept 2019/2020 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Erträge:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2017 Ist mit Hasiko	2018 Plan mit Hasiko	2018 Ist vorr.	Ab-weichung zu 2018	Begründung
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	40.179	44.100	45.634	1.534	Anhebung Hebesatz von 320 auf 327
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	74.271	80.700	82.977	2.277	Anhebung Hebesatz von 380 auf 400
611000	Steuern	4013	Gewerbsteuer	48.069	49.500	116.931	67.431	Anhebung Hebesatz von 350 auf 360
			<b>Ergebnis</b>	<b>162.519</b>	<b>174.300</b>	<b>245.542</b>	<b>71.242</b>	
			<b>Konsolidierungseffekt</b>				<b>71.242</b>	
Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2019 Ist vorr.	2020 1. NHH	2021 Plan	2022 Plan	Begründung
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	42.878	44.800	44.800	44.800	Keine weitere Anhebung der Hebesätze aufgrund der Corona-Auswirkungen, Beachtung Hinweise zur Umsetzung vom Innenministerium
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	80.496	81.600	81.600	81.600	
611000	Steuern	4013	Gewerbsteuer	185.247	100.000	90.000	90.000	
			<b>Ergebnis</b>	<b>308.621</b>	<b>226.400</b>	<b>216.400</b>	<b>216.400</b>	

Aufwendungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2017 Ist	2018 Plan mit Hasiko	2018 Ist vorl	Ab-weichung zu 2017	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	11.667	14.100	10.408	-3.692	Fortführung LED-Umstellung
								Kosten je kwh steigen
			<b>Ergebnis</b>	<b>11.667</b>	<b>14.100</b>	<b>10.408</b>	<b>-3.692</b>	
			<b>Konsolidierungseffekt</b>				<b>-3.692</b>	
Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2019 Ist vorl.	2020 1.NHH mit Hasiko	2021 Plan	2022 Plan	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	10.930	20.000	17.000	17.000	End-Abrechnung Stromkosten in 2020 noch nicht erfolgt
			<b>Ergebnis</b>	<b>10.930</b>	<b>20.000</b>	<b>17.000</b>	<b>17.000</b>	

Ergebnis: Für das Jahr 2020 liegt noch kein endgültiges Ergebnis vor, da Endabrechnungen noch fehlen.

Mit dem 1. Nachtragshaushalt 2020 hat die Gemeinde unter Produktsachkonto Stromkosten in Höhe von 20.000 € veranschlagt. Die bisherige IST-Erfüllung mit Stand 13.10.2020 weist einen

Betrag von 9.520 € aus. Mit der Planung 2021/2022 können weitere Einsparungen eingestellt werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung nach ausreichender Diskussionen in den Ausschüssen aufzuzeigen.

## 5.2. Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt abgebaut werden könnten. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahmen" oder „Minderausgaben“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2019 ergeben.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Sternberg. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 48 Abs. 4 KV-MV gefordert, wird der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

### Erträge und Einzahlungen

**keine Vorschläge!**

**Eine weitere Erhöhung der Hebesätze lehnt die Gemeinde ab!**

### Aufwendungen und Auszahlungen

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2018 Ist vorl.	2019 Ist vorl.	2020 1.NHH mit Hasiko	Ab-weichung zu 2019	Begründung
541000	Gemeindestraßen	52260000	Stromkosten	10.408	10.930	20.000	9.070	Fortführung LED-Umstellung
								Kosten je kwh steigen
511000	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	56251001	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Aufwendungen			18.500		B-Plan Nr. 8 "Ortslage Ort Wendorf"
			<b>Ergebnis</b>	<b>10.408</b>	<b>10.930</b>	<b>20.000</b>	<b>9.070</b>	
			<b>Konsolidierungseffekt</b>				<b>9.070</b>	

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED soll laufend weitergeführt werden. Die IST-Erfüllung zum 13.10.2020 beträgt 9.520 € und wird sich bis zum 31.12.2020 auf circa 15.000 € verändern. Dadurch kann eine weitere Kosteneinsparung in Höhe von 5.000 € gegenüber dem Planansatz (1. NHH 2020) erzielt werden. In der Finanzplanung werden mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 die Stromkosten nochmals geprüft und in den Planansätzen berücksichtigt.

Für den B-Plan Nr. 8 „Ortslage Ort Wendorf“ entstehen aufgrund zusätzlicher Kosten wie Vermessung (Lage- und Höhenplan), Baugrundgutachten und Schallschutzgutachten erhöhte Kosten in Höhe von 18.500 €. Diese werden im 1. Nachtragshaushalt 2020 berücksichtigt. Es fallen keine weiteren Kosten in den Folgejahren an. Mit der Umsetzung des B-Planes soll im Jahr 2021 begonnen werden. Die Gemeinde kann dadurch voraussichtlich mehr Einwohner gewinnen und dies führt unter anderem zu höheren Schlüsselzuweisungen.

### **5.3 Konsolidierungseffekte bis 2023**

Die im Haushaltssicherungskonzept fortgeführten Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2020 zu keiner wesentlichen Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes.

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es nicht möglich, das strukturelle Defizit des Ergebnishaushaltes erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist damit nicht gewährleistet und macht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden können (Gewerbsteuererträge, Erhöhung Kreisumlage, Erhöhung Bewirtschaftungskosten). So können eine Erhöhung Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist weiterhin das Ziel, das strukturelle Defizit im Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des Saldos ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung weiter ausgeschöpft werden.

Mit der Erstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 werden alle Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf Verbesserung des Jahresergebnisses und auch in der Finanzplanung bis 2025 überprüft.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

### **6.Fazit und Ausblick**

Mit Hilfe der oben vorgestellten Haushaltskonsolidierungsvorschläge kann keine Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation erreicht werden. Das strukturelle Defizit im Ergebnishaushalt lässt sich nicht abbauen. Dies hat zur Folge, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht gegeben ist.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen oder neue Abgaben möglich ist. Im Bereich der Ausgaben sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Grundsätzliches Ziel: Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§43 (1) KV M-V)  
Demnach muss der Ausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden, um eine stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalverfassung zu gewährleisten.

Für die Gemeinde Kuhlen-Wendorf heißt dies, jährlich ca. 110.200 € zuzüglich der Verluste aus den Vorjahren über die Haushaltskonsolidierung zu erwirtschaften. Das ist nicht möglich.

**Priorität: Liquiditätssicherung**

Oberste Priorität muss die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune im Sinne des § 43 Abs. 2 KV M-V sein. Die Liquidität ist bis 2023 gesichert.

**Unterziel: Erhaltung der Investitionskraft**

Die Liquiditätssicherung sollte so weit gehen, dass neben der Zahlungsfähigkeit für die laufenden Geschäfte auch ein gewisser Standard an Investitionen erhalten werden sollte.

**Ausblick:**

Um die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne des §43(1) Kommunalverfassung zu gewährleisten gibt es faktisch 3 Möglichkeiten:

1. auf eine bessere Finanzausstattung der Kommunen durch Änderungen im Finanzausgleichsgesetz zu hoffen oder
2. kein weiterer Anstieg der Kreisumlage oder
3. Erhöhung der Einwohnerzahlen durch Zuzug